

Promotionsreglement der Philosophisch- historischen Fa- kultät der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 9. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Titel

Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (PromR)

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und auf Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Zu den strukturierten Doktoratsprogrammen gehören

a unverändert,

b aufgehoben,

c unverändert.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Aufgrund des Antrags der vorgesehenen Erstbetreuerin oder des vorgesehenen Erstbetreuers entscheidet das Collegium Decanale über die Zulassung zur Promotion. Im Falle einer Nichtzulassung wird eine anfechtbare Verfügung vom Collegium Decanale erlassen.

³ und ⁴ Unverändert.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Antrag auf Ausschluss wird von der Studienleitung an das Collegium Decanale gestellt. Die oder der Betroffene wird vom Collegium Decanale angehört. Das Collegium Decanale stellt eine anfechtbare Verfügung aus.

⁴ Unverändert.

Art. 8 ¹ Habilitierte Mitglieder der Philosophisch-historischen Fakultät haben das Recht und die Pflicht, Doktorierende zu betreuen. Nichthabilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren (inkl. Förderprofessorinnen und -professoren) können auf deren Antrag von der Fakultät die Erlaubnis zur Betreuung von Dissertationen erhalten.

^{2 bis 7} Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Bei fakultätsübergreifenden Dissertationen gelangt das Promotionsreglement der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Anwendung.

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Die Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

³ Unverändert.

⁴ Die oder der Erstbetreuende teilt eine Änderung der Promotionsvereinbarung oder deren Auflösung unverzüglich dem Dekanat in schriftlicher Form mit.

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute oder Forschungszentren, in welchen Fächern die kumulative Dissertation zulässig ist.

⁴ Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Das Collegium Decanale bezeichnet auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Personen bzw. aus dem Kreis des Promotionskomitees.

³ Das Collegium Decanale kann das Zweitgutachten auch promovierten Dozierenden einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder einer anderen universitären Hochschule oder der HKB übertragen.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 19 ¹ Ein Exemplar der Dissertation liegt nach der Anmeldung zum Doktoratsabschluss zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder des Fakultätskollegiums auf. Das Fakultätskollegium verabschiedet die Gutachten in der Fakultätssitzung, in der die Gutachten traktandiert sind. Erfolgt in dieser Sitzung kein Einspruch, gelten die Notenvorschläge als angenommen und die Doktorandinnen und Doktoranden werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 20 ¹ Die oder der Doktorierende reicht gleichzeitig mit der Anmeldung folgende Unterlagen beim Dekanat ein:

a und *b* unverändert,

c die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfasste Dissertation je einmal in gedruckter und elektronischer Version,

d bis *h* unverändert.

² Unverändert.

³ Über die Zulassung entscheidet das Fakultätskollegium auf Empfehlung des ständigen Promotionsausschusses. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁴ Wird die Dissertation vom Fakultätskollegium nicht angenommen, kann sie einmal überarbeitet werden. Die überarbeitete Dissertation muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Bei wiederholt ungenügender Note muss die Promotion abgebrochen werden.

Art. 21 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung des Collegium Decanale kann eine mündliche Prüfung aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden.

Art. 25 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung hat im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Das Collegium Decanale kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen eine Verschiebung um ein weiteres Semester bewilligen.

⁵ Unverändert.

Art. 27 ¹ Unverändert.

² Das Dekanat eröffnet im Namen des Fakultätskollegiums das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung.

³ Unverändert.

Art. 28 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion verleiht das Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät den Dokortitel.

² Die Promotionsurkunde wird erst nach Veröffentlichung der Dissertation und der Einreichung der Pflichtexemplare ausgehändigt, vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 4. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über die erfolgreiche Promotion. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber das Führen des Titels Dr. phil.

³ und ⁴ Unverändert.

VERÖFFENTLICHUNG

Art. 29 ¹ Die Gutachtenden können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor der Veröffentlichung redaktionelle Änderungen an der Dissertation vorzunehmen, und überprüfen deren Erfüllung. Im Streitfall entscheidet das Collegium Decanale.

² Aufgehoben.

³ Die Dissertation ist innerhalb zweier Jahre zu veröffentlichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist dem Collegium Decanale ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

⁴ Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann dem Dekanat der Antrag auf Aushändigung der Promotionsurkunde gestellt werden.

⁵ Bei einer Veröffentlichung der Dissertation auf einer von der Universitätsbibliothek Bern dafür vorgesehenen elektronischen Plattform entfällt die Abgabe von Pflichtexemplaren.

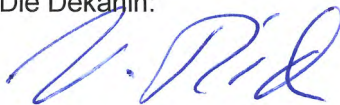
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bern, 4. Mai 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 11.11.2016 Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver